

Covid-19 und Rechtsschutzversicherung

Covid-19 und Rechtsschutzversicherung

Lt. den ARB besteht kein Versicherungsschutz

1. in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit **Katastrophen**. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis eine dem Umfang nach außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht (Musterbedingungen des VVO)
2. für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit **hoheitsrechtlichen Anordnungen**, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind.

Zweck der Ausnahmesituations- bzw. Katastrophen-Ausschlussklausel ist es das Risiko für den Versicherer betreffend völlig unerwarteter und womöglich in umfassender Anzahl erfolgender Schadensfälle auszuschließen. Es soll **ein bestimmter** - wenn auch im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannter - Gefahrenumstand von der versicherten Gefahr ausgenommen werden.

Covid-19 und Rechtsschutzversicherung

- **Ad 1) Katastrophenausschluss**
- Im allgemeinen Sprachgebrauch charakterisiert der Begriff Katastrophe ein besonders schweres Schadenereignis, ohne nach dessen Ursachen zu differenzieren. Nicht maßgeblich ist auch, ob das Ereignis unvorhergesehen bzw. unvorhersehbar war oder inwieweit es auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (7 Ob 243/08y).
- Indiz dafür wird die Auslösung eines entsprechenden Katastrophenalarms durch die zuständige Behörde sein. **In Österreich ist Katastrophenschutz Aufgabe der Länder.**

Covid-19 und Rechtsschutzsicherung

- Schon aufgrund der Zuständigkeit der Länder für Katastrophen ist der Ausschluss m. E. auf Covid-19 nicht anwendbar (so auch Hartmann in Hartmann-Versicherungsrecht).
- M.E. wird im allgemeinen Sprachgebrauch die COVID-19 Pandemie auch nicht als Katastrophe im engeren Sinn wahrgenommen
- Die UNO und die EU stufen auf ihren Homepages und in ihren Veröffentlichungen die Corona-Pandemie nicht als Katastrophe ein.

Covid-19 und Rechtsschutzversicherung

- **Ausschluss hoheitsrechtliche Anordnungen**

Wie eng muss der **Konnex** (mittelbarer oder unmittelbarer Zusammenhang) zwischen den hoheitsrechtlichen Anordnungen und dem Eintritt des Versicherungsfalles sein?

Ein Risikoausschluss kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die **typische Risikoerhöhung**, die zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses geführt hat, verwirklicht. Der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt werden soll, muss eine **typische Folge der Ausnahmesituation** sein

Covid-19 und Rechtsschutzversicherung

Der Zweck des Ausschlusses ist es, dass eine **außergewöhnliche Situation ausgeschlossen** werden soll. Umgekehrt bedeutet das aber, dass ein **gewöhnliches Risiko in einer außergewöhnlichen Situation nicht** vom Deckungsumfang **ausgeschlossen** wird.

Covid-19 und Rechtsschutzversicherung

- **Was bedeutet das konkret?**

In jenen Schadensfällen, **deren Eintritt per se erst durch COVID-19 möglich** wurde, wird wohl die Ausschlussklausel Anwendung finden.

Covid-19 und Rechtsschutzversicherung

- Beispiele:
- **Verwaltungsstrafverfahren** aufgrund des Covid-19-Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen:

Hier wird der Ausschluss anzuwenden sein.

Fraglich ist die Anwendung des Ausschlusses bei **gerichtlichen Strafverfahren**, z.B. wg. vorsätzlicher oder fahrlässiger Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 178 und § 179 STGB). Dies ist m.E. kein typischer Anwendungsbereich des Ausschlusses

- **Entschädigungsanträge** (Förderungsanträge) aufgrund des Epidemiegesetzes oder vergleichbarer Gesetze:

Auch hier wird der Ausschluss anzuwenden sein. Abgesehen davon sind derartige Entschädigungsanträge auch nicht von der allgemeinen Beschreibung (positiven Umschreibung) des Versicherungsschutzes umfasst. Es handelt sich nicht um Schadenersatzansprüche im Sinne des Art. 19 der ARB, da es an den typischen Schadenersatzmerkmalen fehlt.

- **Flugstornierungen und Storno von Reisen und Veranstaltungen:**

Hier wird der Ausschluss nicht anzuwenden sein

- **Bestandsrechtlichen Angelegenheiten**

Hier wird der Anschluss nicht anzuwenden sein

- **Betriebsunterbrechungsschäden (Ansprüche gegen BU-VR)**

Hier wird der Ausschluss nicht anzuwenden sein

Covid-19 und Rechtsschutzversicherung

- **Zusammenfassung und eigene Beurteilung:**

Nur "COVID-19-typische" Schadensfälle sind von dieser Ausschlussklausel umfasst. Für Schadensfälle, welche genauso gut auch ohne COVID-19 bzw. deshalb ergangener Maßnahmen eintreten hätten können, wird hingegen Deckung zu gewähren sein.

Fazit:

Jeder einzelne Fall ist genau zu prüfen!!!!